

**Gebührensatzung
zur Friedhofssatzung
der Gemeinde Rothenstein**

vom 01.07.2015

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 21 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114) sowie der §§ 1, 2, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) vom 07. August 1991 (GVBl. S. 285, 329), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646) und des § 29 der Friedhofssatzung der Gemeinde Rothenstein vom 30.06.2015 hat der Gemeinderat der Gemeinde Rothenstein in der Sitzung vom 28.04.2015 die folgende Gebührensatzung beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1 Gebührenerhebung

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen und Anlagen im Rahmen der Friedhofssatzung der Gemeinde Rothenstein vom 30.06.2015 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

- (1) Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
- a) Bei Erstbestattungen
 - 1. der Ehegatte,
 - 2. der Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft,
 - 3. der Partner einer auf Dauer angelegten nichtehelichen Lebensgemeinschaft,
 - 4. die Kinder,
 - 5. die Eltern,
 - 6. die Geschwister,
 - 7. die Enkelkinder,
 - 8. die Großeltern,
 - 9. die nicht bereits unter Ziffer 1 bis 8 fallenden Erben,
 - b) bei Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.
 - c) wer sonstige in der Friedhofssatzung aufgeführte Leistungen beantragt oder in Auftrag gibt.
- (2) Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
- a) der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Gemeinde gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat.
- (3) Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Entstehen der Gebührenschuld, Fälligkeit

- (1) Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofssatzung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung.
- (2) Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheides fällig.

§ 4 Rechtsbehelfe / Zwangsmittel

- (1) Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die Heranziehung zu Gebühren nach dieser Gebührensatzung wird die Verpflichtung zur sofortigen Zahlung nicht aufgehoben.
- (3) Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren

§ 5

Ausgrabungen - Erstattungsanspruch

Für die Ausgrabung werden gewerbliche Unternehmen beauftragt. Die dafür entstehenden Kosten werden weiterberechnet.

§ 6 Bestattungsgebühren

Für das Ausheben und Schließen eines Grabes wird der tatsächliche Aufwand berechnet.

§ 7 Kosten

- | | | | |
|-----|--|-----------------|----------|
| (1) | Für den Neuerwerb einer Familiengrabstätte für Erdbestattungen wird eine Gebühr erhoben von | 210,00 € | |
| (2) | Für den Neuerwerb einer Familiendoppelgrabstätte wird eine Gebühr erhoben von | 420,00 € | |
| (3) | Für den Neuerwerb einer Familiengrabstätte für Urnenbeisetzungen wird eine Gebühr erhoben von | 126,00 € | |
| (4) | Für die Verlängerung oder den Wiedererwerb des Nutzungsrechtes an Grabstätten werden folgende Gebühren erhoben: | | |
| | a) bei Familiengrabstätten für Erdbestattungen wird je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 10,50 € | erhoben. |
| | b) für Familiendoppelgrabstätten wird pro Jahr der Verlängerung | 21,00 € | erhoben. |
| | c) bei Familiengrabstätten für Urnenbeisetzungen je Grabstelle und Jahr der Verlängerung | 6,30 € | erhoben. |
| (5) | Für den Wiedererwerb des Rechtes an einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit der letzten Belegung für weitere 20 Jahre gelten die Gebührensätze des Neuerwerbes für die jeweilige Grabart nach Absatz 1 bis 3 entsprechend. | | |

§ 8 Grabräumung - Erstattungsanspruch

Für die Räumung einer Grabstätte nach Ablauf der Ruhezeit oder nach der Entziehung des Nutzungsrechtes durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§§ 17 und 23 der Friedhofssatzung) werden die tatsächlichen Kosten dem Nutzungsberechtigten bzw. dem Verantwortlichen in Rechnung gestellt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 26.05.2005 außer Kraft.

Rothenstein, 30.06.2015